

VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Melonen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Vermarktungsnorm für Melonen insbesondere in Hinblick auf deren Kennzeichnung festgelegt.
- (2) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz auf internationaler Ebene sollte den kürzlich durch die Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) in der Norm FFV-23 über die Vermarktung und Kontrolle der Handelsqualität von Melonen durchgeführten Änderungen Rechnung getragen werden.
- (3) Melonen werden nach Handelstyp identifiziert und vermarktet. Die wichtigsten Handelstypen sind in einer von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD) herausgegebenen Broschüre zusammengefasst, die eine Liste der wichtigsten Handelstypen mit Erläuterungen und Abbildungen enthält. Diese Broschüre zielt darauf ab, die Auslegung der geltenden Normen, insbesondere der Norm FFV-23 der UN-ECE zu vereinfachen, auf der die Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 basiert.

- (4) (Die Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2004 (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 50).

ANHANG

Unter Punkt VI.B (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung — Art des Erzeugnisses) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name des Handelstyps (*)

— Name der Sorte (wahlfrei).

(*) Die wichtigsten Handelstypen sind definiert in der Veröffentlichung des OECD-Ausschusses für die Anwendung internationaler Qualitätsnormen für Obst und Gemüse ‚Commercial types of melons/Les types commerciaux de melons, OECD, 2006‘, verfügbar unter www.oecdbookshop.org“